

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Montar Messtechnik B.V.

Artikel 1 Bindung an diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

- Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle von Montar abgegebenen Angebote, erteilten Offerten, angenommenen Aufträge und abgeschlossenen Verträge, einschließlich: der Erteilung von Ratschlägen, der Erbringung von Dienstleistungen und der Durchführung von (oder Hilfe bei) Installations-, Wartungs-, Reparatur- und/oder Inspektionstätigkeiten.
- 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (gleich welcher Bezeichnung) finden keine Anwendung. Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn und soweit Montar diese Abweichungen schriftlich anerkannt hat.

Artikel 2 Änderungen.

- Änderungen des Kaufvertrages und Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie zwischen dem Käufer und Montar schriftlich oder elektronisch vereinbart worden sind.
- Wenn das Angebot von Montar nichts anderes angibt, ist es völlig unverbindlich, und die im Angebot enthaltenen Qualitätsstandards, Modelle, Größen, Farben, Gewichte usw. sind Näherungswerte.
- Alle in Dokumentationen, Drucksachen und Werbematerialien/Prospekten von Montar enthaltenen Angaben, wie Preise und Spezifikationen, sind unverbindlich und freibleibend.
- 4 Montar wird sich bemühen, etwaige Änderungen so schnell wie möglich auf ihrer Website zu veröffentlichen oder dem Käufer direkt mitzuteilen.

Artikel 3 Qualität und Beschreibung.

- Die zu liefernden Waren und Leistungen müssen unter Beachtung dessen, was in der Bestellung und einer entsprechenden (technischen) Spezifikation weiter festgelegt ist
- a in Bezug auf Menge, Beschreibung und Qualität im Wesentlichen mit den Angaben in der Bestellung übereinstimmen und
- b weitgehend mit den vom Käufer und/oder Montar zur Verfügung gestellten oder beigestellten Mustern oder Modellen übereinstimmen, und;
- 2 Montar übernimmt ausdrücklich keine Garantie für die "Gebrauchstauglichkeit", in welcher Form auch immer.



Artikel 4 Inspektion und Kontrolle.

- Vor dem Versand wird dem Käufer auf sein Verlangen hin Gelegenheit gegeben, die betreffende Ware zu besichtigen bzw. besichtigen zu lassen.
- Montar wird alles tun, was ihr vernünftigerweise (wirtschaftlich und praktisch) zugemutet werden kann, um dem Käufer die Durchführung einer solchen Inspektion zu ermöglichen oder ihm Zugang zu gewähren. Alle angemessenen Kosten, die Montar zu diesem Zweck entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
- Der Verzicht auf dieses Prüfungsrecht bedeutet, dass der Käufer die Ware angenommen hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Leistung nachträglich aufzuschieben oder zu verrechnen oder auf andere Weise die (faktische) bedingungslose Bezahlung der Rechnungen von Montar zu verhindern.

Artikel 5 Lagerung.

- Sollte der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen, wird die Montar die Ware auf Kosten des Käufers einlagern, sofern ihre Lagerkapazität dies zulässt.
- Der Käufer ist verpflichtet, der Montar die Lagerkosten zu dem bei der Montar üblichen Satz oder in Ermangelung eines solchen zu dem branchenüblichen Satz zu zahlen, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ware versandbereit ist, oder, wenn dies ein späterer Zeitpunkt ist, ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin.

Artikel 6 Eigentum von Montar.

- Zeichnungen, Fotografien und Informationsträger und/oder andere geistige Eigentumsrechte verbleiben im Eigentum von Montar, falls zutreffend, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Der Käufer ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit aller von Montar zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und anderen in Absatz 1 genannten (Hilfs-)Mittel zu gewährleisten, einschließlich Informationen über Preisniveaus und andere Geschäftsgeheimnisse von Montar.

Artikel 7 Zeitpunkt der Lieferung

Wenn die Waren ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden und die Parteien keine Einigung über eine Verlängerung der Lieferfrist erzielen können, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, jedoch erst nach einer Aufforderungsschreiben mit einer Frist von 21 Arbeitstagen.



Artikel 8 Lieferung und Prüfung.

- Die Lieferung gilt in dem Moment als erfolgt, in dem die Ware Montar als versandbereit gemeldet und der Käufer darüber informiert worden ist.
- 2 Der Einbau und/oder die Montage der gelieferten Ware erfolgt stets auf Gefahr des Käufers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Die Gefahr für die gelieferten Waren geht stets zum Zeitpunkt der in Absatz 1 genannten Lieferung auf den Käufer über.
- 4 Montar ist stets berechtigt, den Vertrag in Teilen zu erfüllen und zu fakturieren, und zwar in der Weise, dass Montar Ware in dem Umfang liefert und fakturiert, in dem sie versandbereit ist.

Artikel 9 Gewährleistung, Schaden und Eigentumsvorbehalt.

- Montar haftet ausschließlich für Schäden, die sich aus der Lieferung der Ware (oder in irgendeiner Weise aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien oder auf der Grundlage eines anderen Rechtsgrundes) ergeben
- (a) vorausgesetzt, dass der Schaden nicht auf einem Konstruktionsfehler des Käufers oder einem Fehler des Käufers bei der Verwendung und Bedienung oder Installation beruht und
- b) unter der Voraussetzung, dass der Käufer zweifelsfrei festgestellt hat, dass die Ware nicht den ausdrücklichen und schriftlichen Garantien von Montar (oder deren Lieferanten) entspricht.
- Besteht eine Haftung aufgrund von Artikel 1, ist Montar zur Vermeidung einer Haftung berechtigt, die Ware oder deren mangelhafte Teile innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen.
- Das Eigentum an den von Montar an den Käufer gelieferten Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn alle Beträge, die der Käufer Montar aufgrund irgendeines Vertrages, wie auch immer genannt, schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig und ohne Abzug oder Verrechnung an Montar gezahlt worden sind.
- Dem Käufer ist es nicht gestattet, noch nicht bezahlte Ware (wieder) auszuliefern, über sie zu verfügen, sie zu belasten, ein beschränktes Recht an ihr zu begründen oder in sonstiger Weise über sie entgegen dem Eigentumsvorbehalt zu verfügen.



- Wenn der Käufer einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachkommt, ist er von Rechts wegen in Verzug. Montar ist dann ohne weitere Aufforderungsschreiben berechtigt, alles, was ihrem Eigentumsvorbehalt unterliegt, zurückzunehmen, auch wenn dies eine Demontage erfordert. Der Käufer wird Montar Gelegenheit dazu geben und ermächtigt (im Voraus und hiermit) Montar, die Orte zu betreten, an denen sich die gelieferten Waren befinden.
- Die mit der Ausübung des Eigentumsvorbehalts verbundenen Kosten werden von Montar dem Käufer in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.

Artikel 10 Haftung.

- 1 Montar haftet weder vertraglich noch außervertraglich für Schäden, die dem Käufer infolge von Mängeln und/oder anderweitig aus den gelieferten Waren entstehen. Ausnahmen hiervon sind
- a) außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Montar und
- b) unmittelbare Personenschäden.
 In keinem Fall haftet Montar für Folgeschäden (einschließlich Stillstand, entgangener Gewinn und Schadensersatzansprüche Dritter etc.) gleich welcher Art.
- 2 Montar ist für Personenschäden versichert, und zwar bis zu der in der Police festgelegten maximalen Deckungssumme.
- Vor dem Versand wird dem Käufer auf sein Verlangen hin Gelegenheit gegeben, die betreffende Ware zu besichtigen bzw. besichtigen zu lassen.
- Montar wird alles tun, was ihr vernünftigerweise (wirtschaftlich und praktisch) zugemutet werden kann, um dem Käufer die Durchführung einer solchen Prüfung zu ermöglichen bzw. ihm Zugang dazu zu gewähren. Alle angemessenen Kosten, die Montar zu diesem Zweck entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
- Der Verzicht auf dieses Prüfungsrecht bedeutet, dass der Käufer die Ware angenommen hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Leistung nachträglich aufzuschieben oder zu verrechnen oder auf andere Weise die (faktische) bedingungslose Bezahlung der Rechnungen von Montar zu verhindern.

Artikel 11 Anwendbares Recht.

Dieser Vertrag unterliegt dem niederländischen Recht. Das Wiener Kaufrecht findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.



Artikel 12 Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aufgrund ihrer Vereinbarung oder weiterer Vereinbarungen oder sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben können, werden vom Landgericht Gelderland, Niederlande, entschieden

